

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
11	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Braunlage (Tourismusbeitragssatzung, TBS)	223
12	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	224
13	10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung)	226
14	Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)	228
15	Steuersatzung der Stadt Braunlage	232
16	Jahresabschluss 2022 der Städtischen Betriebe Braunlage	237

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Braunlage
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 1

Erhebungsgebiet und -zweck

(4) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative NKAG)

- a) zu 61,53 % durch Tourismusbeiträge,
- b) zu 20,88 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- c) zu 7,91 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
- d) zu 9,68 % ungedeckt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Braunlage, den 14. Dezember 2023

STADT BRAUNLAGE

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Gessing)



9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten- erstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,98 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,20 €/m ² |

§ 15 Abs. 3 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 15

Gebührenpflichtige

- (3) Schmutz- und Niederschlagswasser sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 5 Abs. 9 NKAG auf dem Grundstück bzw. grundstücksgleichen Recht, das Objekt der Gebührenschuld ist, wenn die (Allein-, Mit-, Bruchteils-, Gesamthands-, Wohnungs- oder Teil-) Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts Gebührenpflichtige sind.

§ 25 erhält folgende Fassung:

**§ 25
Datenverarbeitung**


- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten juristische Personen, Stellen innerhalb der Stadt Braunlage und der Harz Energie GmbH & Co. KG die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten verarbeiten (§§ 3 Abs. 2, 9 und 10 NDSG).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen für Zwecke der Grundsteuer; des Liegenschaftsbuches, des Grundbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von Dritten, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, übermitteln lassen.

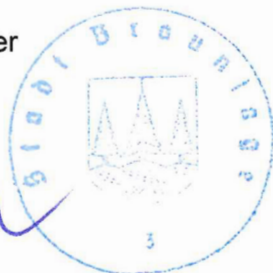
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Braunlage, den 14. Dezember 2023

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister
In Vertretung:


(Gessing)



**10. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Stadt Braunlage
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Braunlage (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 „Gebührenpflichtige“ wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (4) Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 5 Abs. 9 NKAG auf dem Grundstück bzw. grundstücksgleichem Recht, das Objekt der Gebührenschild ist, wenn die (Allein-, Mit-, Bruchteils-, Gesamthands-, Wohnungs- oder Teil-) Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts Gebührenpflichtige sind.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I	7,49 €
Reinigungsstufe II	2,50 €
Reinigungsstufe III	5,99 €

Neu hinzugefügt wird § 10 „Datenverarbeitung“

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung), auch im Wege automatisierter Abrufverfahren, durch die Stadt Braunlage zulässig.
- (2) Die Stadt Braunlage darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 10 „Inkrafttreten“ wird zu § 11.

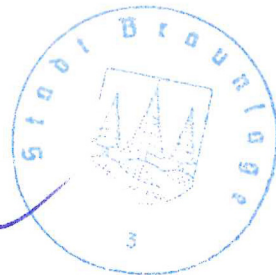
Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Braunlage, den 14. Dezember 2023

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Gessing)



Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 55 % ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, sowie zur Deckung des Aufwands für die Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. das Kurhaus
 2. das Kurgastzentrum
 3. die Tourist-Informationen
 4. die Veranstaltungen
 5. die Kurparks
 6. das Hallenbad
 7. das Freibad
 8. die Tennishalle
 9. das Eisstadion
 10. die Skibetriebe
 11. die Rodelwiese
 12. die Pflege des Mountainbike-Netzes
 13. die Grube Samson
 14. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen mit Brücken und Tretbecken
 15. die Touristenbeförderung im Rahmen des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und des Ski-Busses in Braunlage.
 16. den Minigolfplatz
 17. den Adventuregolfplatz
- (3) Die Braunlage Tourismus GmbH (BTG), Elbingeröder Straße 17, 38700 Braunlage, (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie zur Nutzung des HATIX und des Ski-Busses geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 10) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Ausstellung einer Gästekarte für diese Personen erfolgt daher nicht.
- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird erhoben
 - a) als Tagesgästebeitrag
 - b) als Jahresgästebeitrag
- (2) Der Tagesgästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer:

a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	3,00 €
--	--------

- b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,65 €
- (3) Der Gästebeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter 0,90 €
- (4) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zur Benutzung der Tourismusanlagen während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (5) Die Jahresgästebeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen:
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 90,00 €
 - b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 49,50 €
- (6) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2) oder auf einem Camping- und Wohnmobilstellplatz (Dauernutzer), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages.
- (7) Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist.

§ 5

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Personennachverkehr.
- (2) Für Begleitpersonen der in § 3 Abs. 2 Buchst. d) und § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Gästebeitrag auf 70 % ermäßigt. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Personennachverkehr.
- (3) Der nach Abs. 1 und Abs.2 ermäßigte Tagesgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,19 €
 - b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,25 €
- (4) Der nach Abs. 1 und Abs.2 ermäßigte Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer:
 - a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 65,70 €
 - b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 37,50 €
- (5) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Informationen anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu Gästebeiträgen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b) herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (6) In Einzelfällen können die Tourist-Informationen eine Ermäßigung des Gästebeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Gästeortes liegt.
- (7) Für Erholungsheime mit jährlich mindestens 11-monatiger Belegung beträgt der Gästebeitrag täglich 50 % des geltenden täglichen Gästebeitrages. Hiervon ausgenommen ist der Anteil für die Deckung des Aufwands für den öffentlichen Nahverkehr.
- (8) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Abs. 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für einen gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästebeitrag auf Antrag (§ 10 Abs. 2) zurückzuerstatten.

§ 7

Beitragserberhebung und Gästekarte

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Beginnt die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahresgästebeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgästebeitragsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Gästebeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zum Besuch der Gästeveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Gästekarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harz Gastkarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum ermäßigten (50% des Eintrittspreises) Besuch des Hallenbades Braunlage und des Freibades im Ortsteil Hohegeiß.

- (7) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte ersatzlos eingezogen.
- (8) Für verloren gegangene Gästekarten können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Gast und Karte zzgl. Auslagen Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, (Wohnungsgeber), sind verpflichtet,
 1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Tourist-Information aufzunehmen, die Daten an die Tourist-Information zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourist-Information zu melden. Wohnungsgeber die nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungssystem teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats einzureichen.
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 3 Werktagen an die Tourist-Information abzuliefern. Abweichend hiervon haben Wohnungsgeber mit monatlicher Gästebeitragsabrechnung den Gästebeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 BMG über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Tourist-Information vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourist-Information ist berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Tourist-Information bzw. der Stadt Braunlage zu melden.
 6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.
 7. zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Braunlage unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Braunlage zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritte neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Abs. 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (3) Eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle haftet im Rahmen der ihr gemäß Abs. 1 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästebeiträge an die Tourist-Information. Sind mehrere in den Abs. 1 oder 2 genannten Personen oder Stellen gemäß Abs. 1 verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, haftet eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle nicht, soweit sie ihre Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 unverzüglich erfüllt haben.
- (4) Kommt eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person oder Stelle ihrer Pflichten nicht nach so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahresgästekarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahresgästekarte erstattet. Die Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages gem. § 4 Abs. 7 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 11

Zuständigkeiten

Gästebeitragsbefreiungen und Gästebeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von den Tourist-Informationen gewährt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1,2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Braunlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Braunlage erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.
- (4) Die Verarbeitung von Daten nach Art. 9 (1) DSGVO (wie z. B. Gesundheitsdaten / Nachweis einer Schwerbehinderung) erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 (1) B. a in Verbindung mit §11 NKAG i. V. m. § 29c (2) AO i. V. m. Art. 9(2) B. a DSGVO. Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen eines Befreiungsgrunds bestätigen. Diese Einwilligung kann jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.
- (5) Die Daten können an das mit der Erhebung beauftragte Unternehmen, die Braunlage Tourismus GmbH (BTG) für die oben genannten Zwecke weitergegeben werden.

§ 14
Inkrafttreten

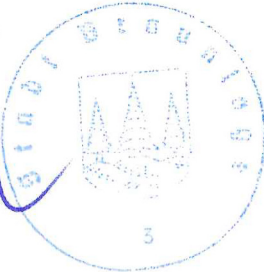
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

Braunlage, den 15. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Gessing)



Steuersatzung der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

¹Die Stadt Braunlage ist eine aus Gründen des Gemeinwohls gebildete Gebietskörperschaft im Landkreis Goslar, die in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze allein Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung ist. ²Sie ist eine Gebietskörperschaft und als solche juristische Person des öffentlichen Rechts. ³Damit die Stadt Braunlage der Erklärung der Steuerpflichten in geordneter Form nachkommt, beschließt der Rat der Stadt Braunlage auf Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes folgende Satzung, die verbindlich die Rahmenbedingungen des steuerlichen Handelns festlegt und umfassend Bewusstsein und Transparenz schafft. ⁴Die Steuersatzung ergänzt die jeweilige externe Gesetzgebung, hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften und auch interne Richtlinien und Anweisungen. ⁵Die Steuersatzung richtet sich an alle Amtsträger und Mitarbeitenden der Stadt Braunlage und der angeschlossenen und rechtlich unselbstständigen Gruppierungen unabhängig von der jeweiligen Funktion.

§ 1

Steuerliches Leitbild

- (1) ¹Zum Beitrag alle Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Stadt Braunlage gehört unmittelbar die Einhaltung von Steuergesetzen und die Ablehnung jeder Form von Gestaltungsmissbrauch. ²Ein Gestaltungsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Ziels unangemessen ist, der Steuerminde- rung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.
- (2) Es wird höchster Wert auf die vollständige und fristgemäße Abgabe von Steuererklärungen und die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben durch die Stadt Braunlage gelegt.

§ 2

Verantwortung für die steuerlichen Pflichten

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt Braunlage ist nach außen jeweils der Bürgermeister als gesetzliche Vertretung in Rechtsangelegenheiten der Stadt Braunlage verantwortlich. ²Mögliche Delegationen ergeben sich – sofern nicht unmittelbar oder mittelbar durch diese Steuersatzung definiert – aus den sonstigen Ordnungen. ³Im Folgenden werden alle Personen und Organisationseinheiten, denen Aufgaben zur Erledigung steuerrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer vertikalen Delegation übertragen worden sind, unter dem Begriff Steuerfunktion(en) zusammengefasst. ⁴Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Zuständigkeiten in verlässlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen organisiert werden und steuerrelevante Aufgaben nicht von Personen erledigt werden, denen Aufgaben der Rechnungsprüfung zugeordnet sind.

§ 3

Tax-Compliance-Management-System

- (1) ¹Der Umfang formeller und materieller Steuerpflichten erfordert die dauerhafte Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems in der Verwaltung der Stadt Braunlage zur vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller steuerlichen Pflichten. ²Dafür ist es notwendig, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Steuerfunktionen, die in der Erfüllung von steuerlichen Pflichten innerhalb und außerhalb der Organisation einbezogen sind, schriftlich festgelegt werden. ³Um auf Änderungen steuerlicher Vorschriften und Verfahren angemessen reagieren zu können, müssen die steuerrelevanten Prozesse regelmäßig sachgerecht analysiert, über-

prüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. ⁴In diesem Sinne werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der auf unterschiedlichen Ebenen mit den Steuerpflichten befassten Mitarbeiter stets aktuell zu halten und zu verbessern sein. ⁵So können steuerliche Regelverstöße zum Schutz aller vermieden werden.

⁶Ein wirksames Tax-Compliance-Management-System basiert nach traditioneller Auffassung auf sieben Säulen:

1. Tax-Compliance Kultur

Die Tax-Compliance Kultur bildet das Fundament des eigentlichen Tax-Compliance-Management-Systems. Sie wird geprägt durch die Wertevorstellungen und die daran gemessenen allgemeinen Verhaltensweisen der Führungskräfte und Aufsichtsorgane hinsichtlich sämtlicher regulatorischer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerrelevanten Themen.

2. Tax-Compliance Ziele

Die Ziele des Tax-Compliance-Management-Systems werden auf Grundlage der allgemeinen Gemeindeziele und einer Analyse und Gewichtung der von der Stadt Braunlage zu beachtenden Regeln festgelegt.

3. Tax-Compliance Risiken

Unter Berücksichtigung der Tax-Compliance Ziele werden die Tax-Compliance-Risiken, das heißt die Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende Regel, festgestellt.

4. Tax-Compliance Programm

Auf der Grundlage der Beurteilung der Tax-Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die den Tax-Compliance-Risiken entgegenwirken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind.

5. Tax-Compliance Organisation

Die Verwaltungsleitung gibt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten als integralen Bestandteil der Verwaltungsorganisation vor.

6. Tax-Compliance Kommunikation

Ziel der Tax-Compliance Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Tax-Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

7. Tax-Compliance Überwachung und Verbesserung

Das TCM-System ist auf Basis einer geeigneten Dokumentation regelmäßig zu überwachen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Gesamtverantwortung für das TCM-System und für die Inhalte der schriftlichen Dokumentationen und Veröffentlichungen liegt bei der gesetzlichen Vertretung der Stadt Braunlage. Die Ergebnisse der laufenden Analysen und Überprüfungen sind mit gleichzeitigen Verbesserungsvorschlägen schriftlich zu dokumentieren und intern nach einer durch die Verwaltungsleitung der Stadt Braunlage zu beschließenden Kommunikationsroutine bekanntzugeben.

§ 4

Steuerfunktionen

- (1) ¹Die Steuerfunktionen stellen sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt werden bzw. abgeführt werden können. ²Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen. ³Sofern bei Tatbeständen

steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, treffen die Steuerfunktionen eine Risiko-Entscheidung dahingehend, dass im Zweifel die Auslegung im Sinne der Finanzverwaltung erfolgt; auf die Regelung des § 1 Abs. 2 S. 2 dieser Steuersatzung wird ausdrücklich verwiesen.⁴Die Steuerfunktionen stimmen die Entscheidungsfindung mit dem per Beschluss nach §§ 5, 7 dieser Steuersatzung zu bestimmenden Tax-Compliance-Beauftragten der Stadt Braunlage ab und dokumentieren und archivieren diese in Schriftform.⁵Die Steuerfunktionen beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung und Behandlung einzelner Sachverhalte.⁶Insbesondere stellen sie in Abstimmung mit dem Tax-Compliance-Beauftragten Informationsschreiben und Arbeitsunterlagen zu steuerlichen Themen und Arbeitsabläufen zur Verfügung.⁷Darüber hinaus informieren sie sich regelmäßig hinsichtlich der aktuellen steuerlichen Gesetzeslage und geben ihre Kenntnisse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten weiter.

§ 5

Tax-Compliance-Beauftragter

- (1) ¹Der Tax-Compliance-Beauftragte ist verantwortlich für die Einführung von Regelungen und darauf basierender Arbeitshilfen zur Reduzierung steuerlicher Risiken.²Er implementiert angemessene Praktiken zur Prävention, Erkennung und Untersuchung von steuerlichen Risiken.³Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen.⁴Die Begrifflichkeit Tax-Compliance-Management-Beauftragter wird synonym verwendet.

§ 6

Tax-Compliance-Partner

- (1) ¹Um den Aufgaben dieser Steuersatzung gerecht werden zu können, sind die in den verschiedenen Aufgabenfeldern relevanten steuerlichen Vorschriften und die internen Richtlinien, Unterlagen und festgelegten Arbeitsabläufe zu kennen, zu verstehen und umzusetzen.²Dafür wird in jeder Abteilung, Stabstelle oder Referat der Stadt Braunlage ein sogenannter Tax-Compliance-Partner benannt.³Die Tax-Compliance-Partner sind ex definitione Steuerfunktionen ohne eindeutige Steuerzuständigkeit.⁴Die Führungskräfte tragen zur Unterstützung dieser Aufgabe bei, indem sie als Multiplikatoren über Entscheidungen, Prozesse und steuerliche Vorgänge in allen Arbeitsbereichen informieren; eine gesonderte steuerliche Bedeutung ergibt sich daraus nicht.⁵Im Zweifel sind Informationen mit dem Tax-Compliance-Beauftragten abzustimmen.⁶Entscheidungen werden im Dialog mit den Mitarbeitern gründlich vorbereitet.⁷Getroffene Entscheidungen werden sorgfältig überprüft und erforderlichenfalls korrigiert.⁸Berichterstattungen zu steuerrelevanten Themen, damit verbundene Änderungen sowie Aktualisierungen erfolgen über die gängigen Kommunikationswege.⁹Hierdurch wird ein regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb der Verantwortungsbereiche sowie fachübergreifend sichergestellt.¹⁰Gleichzeitig sind alle Mitarbeiter verpflichtet, Informationen selbstständig einzuholen und darüber hinaus in ihren Arbeitsbereichen als Multiplikatoren zu wirken.¹¹Die den Steuerfunktionen zugänglichen *Richtlinien, Musterformulare oder Checklisten mit Steuerbezug* sind verbindlich anzuwenden.¹²Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtverwendung der Unterlagen kann im Zweifel auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeitsregelung

- (1) ¹Die Stellen, die für die Stadt Braunlage Steuerfunktion sind, werden durch Beschluss der Verwaltungsleitung bestimmt.²Gleiches gilt für die zwingende Bestellung eines Mitarbeiters der Stadt Braunlage zum Tax-Compliance-Beauftragten der Stadt Braunlage.³Jeweils sind ausreichende Stellvertreterregelungen zu beschließen.⁴Zwischen Steuerfunktionen und dem Wirkungsbereich des Tax-Compliance-Beauftragten kann es zu personellen Überschneidungen kommen.⁵Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und für den weiteren Aufbau des Tax-Compliance-Management-Systems vorzuhalten.⁶Gleichzeitig ist die gesetzliche Vertretung der Stadt Braunlage als Stelle mit Gesamtverantwortung für das TCM-System über den Beschluss unverzüglich und umfassend zu informieren.⁷Die gesetzliche Vertretung der Stadt Braunlage hat das Recht, eine von dem Beschluss der Leitung der Verwaltung abweichende Entscheidung zur Zuständigkeitsverteilung der Steuerfunktionen zu treffen.⁸Diese abweichende Entscheidung hat auf Grundlage sachlich nachvollziehbarer Erwägungen zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.⁹Sofern nicht anders vereinbart wird die abweichende Zuständigkeitsverteilung mit der Unterzeichnung durch die gesetzliche Vertretung der Stadt Braunlage verbindlich.

§ 8

Vorgaben zur externen Kommunikation in Steuersachen

- (1) ¹Die Stadt Braunlage kommuniziert neben der reinen Abgabe der Steuererklärungen laufend und anlassbezogen mit den Finanzverwaltungen und unterstützt die regelmäßigen Außenprüfungen. ²Der Umgang mit den Finanzverwaltungen und Steuerprüfern soll stets von gegenseitigem Respekt sowie Verständnis für die Position des jeweils anderen geprägt sein. ³Diese Steuerersatzung bezweckt nicht, über die gesetzlichen Pflichten hinaus der Finanzverwaltung die Steuererhebung zu erleichtern. ⁴Tax-Compliance ist mithin kein Mittel eines effektiveren Gesetzesvollzugs durch die Steuerbehörde. ⁵Die Kommunikation mit den Finanzverwaltungen übernimmt grundsätzlich der Tax-Compliance-Beauftragte, soweit nicht eine Steuerfunktion mit der ganzheitlichen Betreuung der maßgeblichen Steuerart beauftragt ist. ⁶Die Kommunikation mit den persönlich im Hause tätigen Steuerprüfern erfolgt je nach Aufgabenbereich zusätzlich über den jeweiligen Tax-Compliance-Partner. ⁷Diese Stelle kann bei Bedarf die Arbeitskraft des Tax-Compliance-Beauftragten oder gesondert beauftragter Mitarbeiter anfordern. ⁸Die steuergesetzlich vorgeschriebenen – und weitere geeignete – Vorbereitungen sind rechtzeitig zu treffen und die erforderlichen Informationen an Vorgesetzte, Leitungsorgane und insbesondere auch den Tax-Compliance-Beauftragten der Stadt Braunlage zu geben.

§ 9

Dokumentation und Kommunikation von steuerlichem Fehlverhalten

- (1) ¹Sämtliche Aktivitäten steuerlicher Art sind sorgfältig und umfassend zu dokumentieren. ²Die Dokumentation kann sowohl digital als auch analog erfolgen. ³Hierfür werden auf geeignetem Weg einheitliche Ablageorte digitaler und analoger Art bestimmt. ⁴Wenn – in gutem Glauben – davon ausgegangen wird, dass im Zusammenhang mit einem Steuersachverhalt der Stadt Braunlage jemand entgegen steuerrechtlicher Bestimmungen oder den Vorgaben des TCM-Systems gehandelt hat, gerade handelt oder möglicherweise handeln wird, sollten die Bedenken dokumentiert und der vorgesetzten Stelle unverzüglich bekannt gegeben werden. ⁵Die vorgesetzte Stelle hat den Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und bei begründeten Bedenken unverzüglich Kontakt zum Tax-Compliance-Beauftragten aufzunehmen und über den Vorgang umfassend zu berichten. ⁶Sollten sich die Bedenken gegen die Handlung einer vorgesetzten Person richten, so können die Bedenken auch unmittelbar der vorgesetzten Person vorgetragen werden, soweit dies den Umständen nach möglich ist. ⁷Die Stadt Braunlage unterstützt ausdrücklich jeden Mitarbeiter, der sich zum Schutz und dem Wohlergehen der Stadt Braunlage in besonderem Maße engagiert und schließt a priori etwaige negative Konsequenzen für den Hinweisgeber aus der gutgläubigen Meldung eines Verstoßes aus.

§ 10

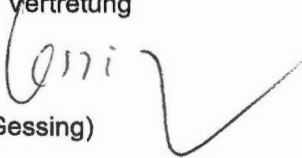
Kollisionsregeln

- (1) ¹Bei einer Kollision dieser Steuersatzung mit internen Vorschriften gilt, dass die Steuersatzung als Spezialregelung vorgeht. ²Bei einer Kollision dieser Steuersatzung mit externen Vorgaben gesetzlicher Art gilt, dass die externe Vorgabe vorgeht. ³Die Mitarbeiter können sich bei Fragen zum Inhalt oder zur Interpretation der Richtlinie an die vorgesetzte Stelle oder den Tax-Compliance-Beauftragten der Stadt Braunlage wenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Gessing)



Stadt Braunlage - SBB -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Städtischen Betriebe Braunlage

Der Jahresabschluss 2022 der Städtischen Betriebe Braunlage wurde von der pmg consulting GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte mit Datum vom 10. November 2023 nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An die Städtischen Betriebe Braunlage -Eigenbetrieb der Stadt Braunlage-, Braunlage

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Braunlage, Braunlage – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter (u.a. die Betriebsleitung) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 317 HGB und 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.

Ellrich, 10. November 2023

pmg consulting GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ellrich

gez. Prof. Dr. Uwe Lauerwald
Wirtschaftsprüfer“

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 der Städtischen Betriebe Braunlage werden festgestellt.

Die entstandenen Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden in den Folgejahren ausgeglichen.

Der Jahresverlust des Betriebsteils Technische Dienste i. H. von 253.891,17 € sowie der Gewinnvortrag aus den Vorjahren i. H. von 111.407,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gleichzeitig wird der Betriebsleitung wird gemäß § 58 NKomVG i.V. mit § 35 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar hat mit Datum vom 29. November 2023 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie den Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung werden der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Feststellungsvermerk öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit

vom 03. bis 09. Januar 2024

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen der Städtischen Betriebe Braunlage, Tanner Str. 12, 38700 Braunlage öffentlich aus.

Braunlage, 19.12.2023

Der Bürgermeister
i. V.

(Gessing)

